

- rensrechtlicher Bestimmungen (GBl. I Nr. 4 S. 65);
12. Gesetz vom 14. Juli 1904, betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (RGBl. S. 321) in der geltenden Fassung;
13. Gesetz vom 20. Mai 1898, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen (RGBl. S. 345) in der geltenden Fassung.

(3) Gleichzeitig treten weiter außer Kraft sämtliche strafrechtlichen Bestimmungen in anderen gesetzlichen Regelungen. Soweit derartige Bestimmungen weiter beizubehalten sind, wird der Ministerrat beauftragt, diese den Grundsätzen des Strafgesetzbuches anzupassen und bis 1. Juni 1968 der Volkskammer zur Beschlußfassung vorzulegen.

(4) Der Minister der Justiz wird beauftragt, eine Zusammenstellung aller geltenden Straftatbestände außerhalb des Strafgesetzbuches im Gesetzblatt zu veröffentlichen und diese ständig zu ergänzen.

Anmerkung: Ab 1.7.1968 gelten die Straftatbestände, die im Anpassungsgesetz vom 11.6.1968 (GBl. I Nr. 11 S. 245; Ber. GBl. II Nr. 103 S. 827) i. d. F. des Gesetzes vom 19.12.1974 zur Änderung des StGB, des Anpassungsgesetzes und des OWG (GBl. I Nr. 64 S. 591) und des Gesetzes vom 28. 6.1979 zur Änderung und Ergänzung des Zollgesetzes (GBl. I Nr. 17 S. 147) aufgeführt sind, mit Ausnahme der Ziff. 4, 13, 15, 20, 24, 25, 27 Buchst. a, 28 und 36 Buchstabe c.

Nach dem 1.7.1968 wurden außerhalb des StGB folgende neue Straftatbestände geschaffen: §§ 1—4 des Gesetzes vom 12. 7.1973 über die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Entführung von Luftfahrzeugen (GBl. I Nr. 33 S. 337); § 9 des Edelmetallgesetzes vom 12. 7. 1973 (GBl. I Nr. 33 S. 338); §§ 10—13 des Suchtmittelgesetzes vom 19. 12. 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 572); §§ 17—19 des Devisengesetzes vom 19.12.1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 28. 6.1979 (G31.1 Nr. 17 S. 147); §§ 12, 13 des Giftgesetzes vom 7. 4.1977 (GBl. I Nr. 10 S. 310) und § 10 des Gesetzes vom 13. 10. 1978 über den Fischfang in der Fischereizone der DDR (GBl. I Nr. 35 S. 380).

Vgl. hierzu auch die Bkm. vom 9. 3. 1978

über die nach dem Stand vom 1.1.1978 geltenden Strafbestimmungen außerhalb des StGB (GBl. I Nr. 10 S. 130).

(5) (aufgehoben)

Anmerkung: Gem. §2 des 2. StÄG mit Wirkung vom 5. 5.1977 aufgehoben.

(6) In Bekräftigung der bestehenden Rechtslage sind Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, die vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches begangen wurden, weiterhin auf der Grundlage der völkerrechtlichen Vorschriften zu verfolgen. Die Strafen sind den entsprechenden Tatbeständen des 1. Kapitels des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches zu entnehmen.

## § 2

### Verwirklichung

früherer Straftscheidungen und Beendigung von Strafverfahren bei Wegfall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(1) Eine vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches rechtskräftig ausgesprochene Strafe wegen einer Handlung, für die nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches keine strafrechtliche Verantwortlichkeit mehr vorgesehen ist, wird nicht verwirklicht. Eine bereits begonnene Verwirklichung endet spätestens am Tage des Inkrafttretens des Strafgesetzbuches. Im Strafregister deswegen erfolgte Eintragungen sind zu tilgen. Eine wegen einer Übertretung ausgesprochene Geldstrafe wird auch nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches verwirklicht, wenn diese Handlung als Ordnungswidrigkeit oder Verfehlung verfolgt werden kann.

(2) Anhängige noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren wegen derartiger Handlungen sind spätestens mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches einzustellen. Soweit für derartige Handlungen andere Formen der Verantwortlichkeit vorgesehen sind, sind die dafür zuständigen Organe zu informieren. Diese entscheiden in eigener Zuständigkeit über weitere Maßnahmen.

## § 3

### Beendigung

gerichtlich angeordneter Maßregeln der Sicherung und Besserung und der Polizeiaufsicht

(1) Eine rechtskräftig durch Gericht angeordnete, noch nicht oder nur teilweise voll-